

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Zweiter Gremienbericht gemäß § 4 des Hamburgischen Gremienbesetzungsgesetzes

1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Hamburgischen Gremienbesetzungsgesetzes (HmbGremGB) im Dezember 2013 ist der Senat aufgefordert der Bürgerschaft alle vier Jahre erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Gremienbericht vorzulegen.

2017 erfolgte die Vorlage des ersten Gremienberichtes auf der Grundlage der Datenerhebung zum Stichtag 1. Juli 2016. Nunmehr wird der zweite Gremienbericht auf der Grundlage der Datenerhebung zum 1. Juli 2020 mit zwei Anlagen vorgelegt.

Der ersten Anlage sind die Aufsichtsorgane der öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen sortiert nach den jeweiligen Einzelplänen zu entnehmen,

Die zweite Anlage, erhoben von der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Be-

zirke, stellt auf die kollegialen Beschluss- und Beratungsgremien, der von den Behörden benannten Gremien ab und ist alphabetisch sortiert.

Der Bericht basiert auf den von den Behörden übermittelten Daten zum Stichtag. Die Besetzung der Gremien fällt in den Zuständigkeitsbereich der für das jeweilige Gremium verantwortlichen Behörde.

2. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen.

3. Anlage

Zweiter Gremienbericht mit Anlagen

**Zweiter Gremienbericht des Senats
zum Hamburgischen Gremienbesetzungsgesetz
(HmbGremBG)
Berichtszeitraum 1. Juli 2016 bis 1. Juli 2020
unter Einbeziehung des Berichtszeitraumes des ersten Gremienberichtes
vom 1. Januar 2014 bis 1. Juli 2016.**

Inhalt

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. Ergebnisüberblick 2. Grundlagen 3. Entwicklung des Frauenanteils seit Inkrafttreten des Gesetzes 3.1 Verteilung von Frauen und Männern im Gesamtgremium 3.2 Verteilung von Frauen und Männern, die von der FHH benannt werden 3.3 Gremien ohne Beteiligung von Frauen und Männern 4. Entwicklung in Aufsichtsorganen der Hamburger öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen 5. Entwicklung in kollegialen Beschluss- und Beratungsorganen 6. Bericht zur Umsetzung des HmbGremBG 6.1 Erfahrungen beim Anstreben einer gleichberechtigten Gesamtbesetzung der Gremien 6.2 Auswirkungen der Quote auf die Gleichstellung von Frauen und Männern | <ul style="list-style-type: none"> 6.3 Gremien mit begründeten Ausnahmen 7. Fazit und Ausblick |
|--|--|

Anlagen

Anlage 1:

Tabellarische Gesamtdarstellung der Aufsichtsorgane der hamburgischen öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen (stichtagsbezogen zum 1. Juli 2020)

Anlage 2:

Tabellarische Gesamtdarstellung der kollegialen Beschluss- und Beratungsgremien (stichtagsbezogen zum 1. Juli 2020)

1. Ergebnisüberblick

Mit der vorliegenden Drucksache wird der zweite Gremienbericht nach Einführung des Gesetzes über die Besetzung von Gremien im Einflussbereich der Freien und Hansestadt Hamburg mit Frauen und Männern (Hamburgisches Gremienbesetzungsgesetz – HmbGremBG, HmbGVBl. 2013, S. 538) vorgelegt.

Die Erstellung des zweiten Gremienberichtes erfolgt auf Basis der von den jeweils zuständigen Behörden abgegebenen Stellungnahmen. Erläuterungen zu den Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der durch das HmbGremBG vorgegebenen Benennung von Frauen und Männern liegen in der Verantwortung der für das Gremium zuständigen Behörde.

Die Bezirksverwaltungen wurden entsprechend beteiligt. Zu berücksichtigende Stellungnahmen seitens der Bezirke erfolgten nicht.

Der Bericht, der alle vier Jahre zu erstellen ist, stellt auf den IST-Zustand zum 1. Juli 2020 ab, erläutert Abweichungen und benennt konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation auf Basis der Drucksache 21/9929, Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 12. Mai 2016 „Gremienbesetzungsgesetz – Regelmäßige Berichterstattung gewährleisten (Drucksache 21/4233).

Mit der Verpflichtung des Senats, gemäß §4 HmbGremBG alle vier Jahre, erstmals zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 28. Dezember 2013, einen Bericht zur Verteilung von Frauen und Männern in Gremien vorzulegen, für die Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg Gremienmitglieder benennen, ist es möglich, eine Entwick-

lung zu einer paritätischen Besetzung in diesen Gremien in Hamburg aufzuzeigen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der Gremien und ihrer Sitze in den jeweiligen Berichtszeiträumen – z.B. auf Grund veränderter politischer Schwerpunktsetzungen – Schwankungen unterworfen ist und sich zum Stichtag der Erhebung verändert hat.

Für den zweiten Gremienbericht wurden insgesamt 74 Aufsichtsorgane der hamburgischen öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen gemeldet. Das sind vier Gremien weniger als im Jahr 2016. 134 kollegiale Beschluss- und Beratungsgremien wurden 2020 gemeldet, das sind 22 Gremien weniger als im Jahr 2016. Die Gremien können den Anlagen entnommen werden.¹⁾

Tabelle 1: Entwicklung Anzahl Gremien und Sitze für den Berichtszeitraum 1. Juli 2016 bis 1. Juli 2020

Gremien	Anzahl Gremien		Sitze gesamt		Durch die FHH zu besetzende Sitze	
	1.7.2016	1.7.2020	1.7.2016	1.7.2020	1.7.2016	1.7.2020
Aufsichtsorgane der hamburgischen öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen	78	74	683	665	353	345
Kollegiale Beschluss- und Beratungsgremien	158	134	1873	1889	671	618
Gesamt	236	208	2556	2554	1024	963

Im Vergleich zum Berichtszeitraum mit Stichtag 1. Juli 2016 kann die Entwicklung hin zu einer paritätischen Besetzung sämtlicher Gremien der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Frauenanteil hat sich im Durchschnitt aller Gremien zu einer paritätischen Besetzung von Frauen und Männern weiterentwickelt und liegt bei den von der FHH zu besetzenden Sitzen bei den Aufsichtsorganen der hamburgischen öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen mittlerweile bei 44,64 %. Allerdings hat sich die Anzahl der Gremien um vier auf 74 reduziert.
- Bei den nunmehr nur noch 134 kollegialen Beschluss- und Beratungsgremien (2014: 152, 2016: 158) liegt der durchschnittliche Frauenanteil in den Gesamtgremien bei 39,17 %. Bei den von der FHH zu besetzenden Stellen erreicht der Frauenanteil bereits 48,06 %.
- Trotz dieser positiven Tendenzen besteht gesamtgesellschaftlich weiterer Handlungsbedarf, denn 31 Aufsichtsorgane der 74 öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen erfüllen

als Gesamtgremium die Vorgaben für die Verteilung der Sitze gemäß §3 Absatz 2 HmbGremBG nicht. Dies gilt immerhin auch für zehn Gremien, deren Stellen von der FHH besetzt werden. Davon ist ein Gremium vollständig von Frauen besetzt und vier Gremien vollständig von Männern. Zehn Gremien sind nur mit jeweils einem Sitz durch die FHH besetzt, was zur Folge hat, dass das HmbGremBG nicht anwendbar ist. In zwei dieser Gremien nehmen Frauen den Sitz ein, acht Gremien davon sind männlich besetzt.

- Bei den Beschluss- und Beratungsgremien sind 32 Gremien bei dem einen von der FHH zu benennenden Sitz vollständig mit Frauen oder Männern besetzt. Hier ist die Zahl fast ausgewogen, da 15 der Gremien vollständig

¹⁾ Die Darstellungsform der ersten Anlage weicht in diesem Bericht von der Darstellung des Berichtes für den ersten Erhebungszeitraum ab, da sie nunmehr der Darstellungssystematik der Finanzbehörde entspricht und auf die Einzelpläne der Fachbehörden abstellt. Die Liste der kollegialen Beschluss- und Beratungsgremien ist hingegen weiterhin alphabetisch geordnet.

mit Frauen und 17 der Gremien vollständig mit Männern besetzt sind. 20 Gremien mit zwei und mehr Sitzen erfüllen die Vorgaben einer Besetzung gemäß §3 Satz 1 HmbGremBG nicht. Dies gilt für acht Gremien, mit zwei, drei oder vier Mitgliedern. Sechs Gremien mit mehr als neun Mitgliedern fallen ebenfalls darunter. Bezogen auf die Besetzung des Gesamtgremiums liegt diese Zahl bei noch 57.

2. Grundlagen

Ziel des Gremienbesetzungsgesetzes ist es, die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern in den in §1 des Gesetzes definierten Gremien nach den in §3 des Gesetzes festgelegten Vorgaben herbeizuführen. Der in Artikel 3 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der Hamburgischen Verfassung (HV) vom 6. Juni 1952) festgelegte Auftrag an die Staatsgewalt, die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern, wird insoweit konkretisiert.

Als Gremien im Sinne des Gesetzes gelten sämtliche kollegialen Beiräte, Kommissionen, Aufsichts-, Beschluss-, und Beratungsorgane öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Einrichtungen sowie alle vergleichbaren Gruppierungen ungeachtet ihrer Bezeichnung, sofern diese Gremien nicht nur vorübergehend eingerichtet werden.

Das Gesetz gilt für alle Gremien, für die Stellen der FHH Gremienmitglieder benennen. Benennen ist gem. §1 Satz 2 HmbGremBG das Berufen, Entsenden, Vorschlagen oder jede Einflussnahme auf die Gremienbesetzung in sonstiger Weise. Mit der paritätischen Benennung von Gremienmitgliedern kommt die FHH ihrer Vorbildfunktion bei eigenen Benennungen nach und strebt gleichzeitig eine gleichberechtigte Besetzung des Gesamtgremiums an. Daher werden im Rahmen des Gremienberichts sowohl die Besetzungen von Männern und Frauen für die vom Senat besetzten Sitze, als auch die Besetzung für das jeweilige Gesamtgremium ausgewiesen.

§3 Absatz 1 Satz 2 HmbGremBG regelt, nach welcher Maßgabe eine gleichberechtigte Benennung von Gremienmitgliedern zu erfolgen hat.

Für den Fall, dass die FHH nur einen Sitz in einem Gremium besetzt, sind dem HmbGremBG keine Vorgaben zu entnehmen.

Die Besetzung einer kleinen Zahl von Sitzen (zwei bis acht Sitze) ist nach Köpfen geregelt:

„Bestehen die Gremien aus

1. zwei, drei oder vier Mitgliedern müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens einem Mitglied,
2. fünf oder sechs Mitgliedern, müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens zwei Mitgliedern,
3. sieben oder acht Mitgliedern, müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens drei Mitgliedern,
4. neun oder mehr Mitgliedern, müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 vom Hundert

vertreten sein.“ (§3 Absatz 1 Satz 2 HmbGremBG)

3. Entwicklung des Frauenanteils seit Inkrafttreten des Gesetzes

Die sich bereits im ersten Gremienbericht abzeichnende, insgesamt positive Entwicklung hin zu einer gleichberechtigten Vertretung von Frauen und Männern in allen Hamburger Gremien, die unter das HmbGremBG fallen, hat sich weiter fortgesetzt.

Die nachfolgenden Tabellen 2 und 3 stellen die Entwicklung des Anteils von Frauen und Männern seit Inkrafttreten des HmbGremBG bei den Aufsichtsorganen der hamburgischen öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen sowie bei den kollegialen Beschluss- und Beratungsgremien im Berichtszeitraum des ersten Gremienberichtes bis zum 1. Juli 2016 und für den Zeitraum des zweiten Gremienberichtes vom 1. Juli 2016 bis zum 1. Juli 2020 dar. Unberücksichtigt geblieben sind dabei die Veränderungen in Bezug auf die Anzahl der Gremien und Sitze, die sich in den jeweiligen Berichtszeiträumen ergeben haben.

Dabei ist zwischen den Besetzungen im Gesamtgremium und den von der FHH zu besetzenden Sitzen zu unterscheiden. Für letztere gelten die Maßgaben des §3 Abs.1 HmbGremBG verbindlich. Umfasst das Gesamtgremium jedoch auch Sitze, die nicht durch die FHH, sondern auch durch Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden, Institutionen usw. oder die Vertretungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, wie z.B. Betriebsräten, besetzt werden, ist durch die FHH für das Gesamtgremium eine Besetzung nach der Maßgabe des §3 Absatz 1 Satz 2 anzustreben, vgl. §3 Absatz 2 Satz 2 HmbGremBG.

Tabelle 2: Entwicklung der Aufsichtsorgane hamburgischer öffentlicher Unternehmen

Jahr	Anteil Frauen Aufsichtsorgane	Anteil Männer Aufsichtsorgane	Anteil Frauen durch Senat besetzt	Anteil Männer durch Senat besetzt
2014	27,90 %	72,10 %	35,00 %	65,00 %
2016	33,80 %	66,20 %	41,90 %	58,10 %
2020	37,44 %	62,56 %	44,64 %	55,36 %

Tabelle 3: Entwicklung für die kollegialen Beschluss- und Beratungsorgane

Jahr	Gesamtanteil Frauen	Gesamtanteil Männer	Anteil Frauen durch Senat besetzt	Anteil Männer durch Senat besetzt
2014	34,70 %	65,30 %	39,50 %	60,50 %
2016	37,10 %	62,90 %	43,70 %	56,30 %
2020	39,17 %	60,83 %	48,06 %	51,94 %

Beiden Tabellen kann damit die kontinuierliche Weiterentwicklung hin zu einer paritätischen Besetzung, sowohl in Bezug auf das Gesamtgremium als auch für die vom Senat zu besetzenden Sitze, entnommen werden.

Die Detailaufstellungen können für die hamburgischen öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen der Anlage 1, die Erhebungen für die Beschluss- und Beratungsorgane der Anlage 2 entnommen werden.

3.1 Verteilung von Frauen und Männern im Gesamtgremium

Trotz der anhaltenden positiven Entwicklung existieren weiterhin Gremien, in denen die angestrebte Besetzung nach den Vorgaben des Hmb-GremBG auch im zweiten Berichtszeitraum noch nicht erreicht werden konnte. Daher besteht wei-

terhin Nachbesserungsbedarf. So erfüllen immer noch 31 Aufsichtsorgane der öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen die Vorgaben für die Verteilung der Sitze gemäß §3 Satz 2 Hmb-GremBG nicht, bei den kollegialen Beschluss- und Beratungsgremien sind es sogar 57.

3.2 Verteilung von Frauen und Männern, die von der FHH benannt werden

Der durchschnittliche Frauenanteil beträgt zum Stichtag 1. Juli 2020 bei allen von der FHH zu benennenden Aufsichtsorganen und Beteiligungen 44,64 %. Bei den kollegialen Beschluss- und Beratungsgremien liegt der Anteil bereits bei 48,06 %.

Gut 86 % aller Gremien, die unter das Hmb-GremBG fallen, erfüllen die im Gesetz vorgegebene Quote bei Mitgliedern, die durch die FHH

benannt werden. Damit wird der Senat seiner Vorbildfunktion für gleiche Beteiligungschancen von Frauen und Männern zunehmend gerecht.

3.3 Gremien ohne Beteiligung von Frauen oder Männern

Zum Stichtag 1. Juli 2016 waren fünf Aufsichtsorgane (mit mindestens zwei Sitzen) der hamburgischen öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen vollständig mit Männern besetzt. Mit Stichtagserhebung zum 1. Juli 2020 sind es vier.²⁾ Dabei handelt es sich um das Zentrum für Angewandte Luftfahrtforschung GmbH sowie um die im Berichtszeitraum bis 2020 neu hinzugekommenen Gremien des Länderzentrums für Niederdeutsch GmbH, der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH und der HSH Finanzfonds AöR. Die Elbkinder Kita Hamburg Servicegesellschaft mbH hingegen ist vollständig mit Frauen besetzt.

Von den kollegialen Beschluss- und Beratungsgremien waren zum Stichtag 1. Juli 2020 sechs nicht mit Frauen besetzt. Dazu gehören neben dem Beirat der Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH das Kuratorium der Stiftung Leistungssport, das Kuratorium der Stiftung Elbphilharmonie, der Verwaltungsausschuss beim Amt für Soziales, der Vorstand der Stiftung zur Förderung der Berufsbildung in der deutschen Seeschifffahrt und der Vorstand der HCAT + e.V.

4. Entwicklung in Aufsichtsorganen der hamburgischen öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen

Die Entwicklung der höheren Beteiligungschancen von Frauen in den Aufsichtsorganen der hamburgischen öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen wird nicht nur durch die Quotenregelung des HmbGremBG, sondern auch durch das am 24. April 2015 beschlossene Erste Führungspositionen-Gesetz³⁾ des Bundes beeinflusst. In Zeiten zunehmend wertorientierter Unternehmenskommunikation führt die Vorgabe der Berichterstattung über die Fortschritte der Zielerreichung im Rahmen einer Erklärung zur Unternehmensführung zu steigenden Forderungen nach einer paritätischen Repräsentanz von Frauen in Aufsichtsorganen und Beteiligungen. Allerdings gelten diese Vorgaben nur für mitbestimmte oder börsennotierte Gesellschaften und durch Beschluss der Senatskommission für öffentliche Unternehmen (SköU) für mitbestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Darüber hinaus sieht der 2009 eingeführte und aktualisierte (1. Januar 2020) Hamburgische Corporate Governance Kodex vor, dass Senat und

öffentliche Unternehmen als einen wesentlichen Aspekt guter Unternehmensführung auf eine gleichstellungsförderliche Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer hinwirken.

Diese gleichstellungspolitischen Regelungen und Instrumente haben im Zusammenspiel dazu beigetragen, dass der Frauenanteil in Aufsichtsorganen der hamburgischen öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen weiter anwachsen konnte. Bei den vom Senat zu besetzenden Stellen beträgt der Anteil der Frauen 44,64 % (2016: 41,9 % und in Bezug auf das Gesamtgremium 37,44 % (2016: 33,8 %).

5. Entwicklung in kollegialen Beschluss- und Beratungsorganen

Artikel 3 Absatz 2 der HV normiert in den Sätzen 3 und 4 seit 1996 eine Förderungsaufgabe sowie eine besondere Hinwirkungspflicht der FHH für die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen. Erst mit Inkrafttreten des HmbGremBG ist eine systematische Berichterstattung für alle Beschluss- und Beratungsorgane und sonstigen Gremien im Einflussbereich der FHH gewährleistet.

Es ist besonders hervorzuheben, dass hier der Anteil an Frauen in Bezug auf das Gesamtgremium bei nunmehr 39,17 % liegt und bei den vom Senat zu besetzenden Sitzen bereits 48,06 % erreicht hat.

6. Bericht zur Umsetzung des HmbGremBG

Gemäß §4 HmbGremBG ist im Gremienbericht über die Verteilung von Frauen und Männern in den Gremien zu berichten. Auch die Ausnahmen im Sinne von §3 Absatz 4 des Gesetzes sind zu benennen und für den jeweiligen Einzelfall darzustellen.

6.1 Erfahrungen beim Anstreben einer gleichberechtigten Gesamtbesetzung der Gremien

Die bereits im ersten Gremienbericht gemachten Erfahrungen beim Anstreben einer gleichberechtigten Gesamtbesetzung der Gremien setzen sich auch im Berichtszeitraum 1. Juli 2016 bis 1. Juli

²⁾ Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl immer vor dem Hintergrund der sich veränderten erhobenen Gesamtzahl der Gremien zu betrachten ist.

³⁾ Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642), das durch Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist.

2020 fort. Sitze, für die Verbände oder auch Institutionen Benennungsrechte haben, besetzen ihre Gremiensitze nach wie vor mit ranghohen Personen. Durch die strukturelle Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen sind dies weiterhin sehr häufig Männer. Nicht außer Acht gelassen werden darf in diesem Zusammenhang, dass es auch zwei Aufsichtsräte gibt, die frauenspezifischen Berufen zugeordnet sind und in denen Männer unterrepräsentiert sind (Elbkinder KITA Servicegesellschaft GmbH und Elbkinder-Vereinigung Hamburger Kitas GmbH).

6.2 Auswirkungen der Quote auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Seit Inkrafttreten des HmbGremBG haben die Regelungen des Gesetzes hin zu mehr gleichberechtigter Vertretung von Frauen und Männern in den Gremien der FHH Wirkung entfaltet. Um den Maßgaben des Gesetzes zu entsprechen, wird es zunehmende Praxis, dass die Führungskräfte der für die Benennung zuständigen Geschäftsbereiche bzw. Dienststellen geeignete Frauen und Männer zur Besetzung von Mandaten identifizieren, gezielt adressieren und für die Gremienarbeit werben.

Die Transparenz der Berichterstattung zum HmbGremBG erhöht den Handlungsdruck, wenn die Gleichstellungsziele bei der Gremienbesetzung nicht erreicht werden. Zudem wird bei der gleichstellungspolitischen Prüfung von Drucksachen auf die Vorgaben des Gesetzes bzw. auf eine hinreichende Begründung hingewirkt.

6.3 Gremien mit begründeten Ausnahmen

Gemäß §3 Absatz 4 HmbGremBG sind im Gremienbericht alle Ausnahmen von den im Gesetz vorgegebenen Quoten zu benennen und zu begründen. Hierbei gilt die Stichtagserhebung per 1. Juli 2020. Für die Gremien, die die Vorgaben für die Verteilung der Sitze gemäß §3 Satz 2 HmbGremBG nicht erfüllen wird auf die in den Anlagen 1 und 2 mitgeteilten Bemerkungen verwiesen.

Ein Hindernis für die paritätische Besetzung von Frauen und Männern kann u.a. dann vorliegen, wenn Mandate funktionsbezogen vergeben werden.

7. Fazit und Ausblick

Die sich bereits für den ersten Berichtszeitraum abzeichnende positive Entwicklung für die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern in den Gremien der FHH setzt sich auch im zweiten Berichtszeitraum fort. Die diesbezüglichen,

verbindlichen Vorgaben für die Verteilung von Frauen und Männern in Aufsichtsorganen der hamburgischen öffentlichen Unternehmen, Beteiligungen und kollegialen Beschluss- und Beratungsorganen im HmbGremBG führen zu einer langsamen, aber stetigen Annäherung an eine paritätische Besetzung.

Herausforderungen für eine gleichberechtigte Besetzung der Sitze mit Männern und Frauen bestehen aber nach wie vor. Diese ergeben sich u.a. aus den unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Kontexten, aus denen heraus die Gremien besetzt werden. Von Bedeutung sind z.B. die Handlungsfelder bzw. Themen- und Fachgebiete, mit denen sich die Gremien befassen.

Trotz einer grundsätzlich positiven Entwicklung kann im Hinblick auf die Gremienbesetzung konstatiert werden, dass verbindliche Quotenregelungen allein nicht unbedingt zu einer paritätischen Repräsentanz von Frauen und Männern führen. Neben den rechtlichen Instrumenten sind daher auch Verfahren zu entwickeln, damit mehr Frauen in einer konkreten Besetzungssituation eine engagierte Mitarbeit in Gremien ermöglicht wird. Der Erfolg des HmbGremBG könnte u.a. weiterhin dadurch verbessert werden, dass die Berufung in Gremien ebenso wie Wiederberufungen und Nachbesetzungen frühzeitig durch eine Gremienbesetzungsplanung vorbereitet werden. Die Erstellung einer Gremiendatei in der jeweiligen Dienststelle und deren laufende Fortschreibung können Übersicht und längerfristige Planung erleichtern.

Diese und weitere Ansätze zur Fortentwicklung des HmbGremBG können nur im Rahmen einer Evaluation ausführlich diskutiert und bewertet werden.

Zudem sollte im Rahmen einer Evaluation auch geprüft werden, inwieweit die Systematik der Erhebung der Aufsichtsorgane der Hamburger öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen und der kollegialen Beschluss- und Beratungsorgane angepasst und geschärft werden und damit einhergehend eine noch aussagekräftigere Berichterstattung erfolgen kann.

Im Zuge der Erstellung dieses Berichts sind verschiedentlich von den beteiligten Fachbehörden Nachfragen zur Anwendbarkeit und Geltungsbereich des HmbGremBG auf die jeweiligen kollegialen Beratungs- und Beschlussorgane erfolgt. Dies betrifft nicht zuletzt auch unterschiedliche Auffassungen zum Geltungsbereich des HmbGremBG. Nicht alle diese Fragen konnten im zeitlichen Rahmen der Berichterstattung abschlie-

ßend geklärt werden, sodass hier zukünftige Anpassungsbedarfe sichtbar werden, um eine umfangreiche Berichterstattung sicherzustellen. Diese Prüfung sollte auch die Frage umfassen, ob sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Oktober 2017 zur sogenannten „3. Option“ Anpassungsbedarfe ergeben.

Neben den Nachfragen sind von den Fachbehörden auch bereits Vorschläge für eine erweiterte Systematik der Erhebung für eine optimierte Berichterstattung erfolgt. Diese Optimierungspotentiale und Anpassungsbedarfe sind mit Blick auf den nachfolgenden Berichtszeitraum zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Nr.	Anzahl der Sitze (Stand 1. Juli 2020)										Bemerkungen	
	Gesamtgremium					vom Senat besetzt						
	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil		
Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg, in deren Aufsichtsgremien mindestens ein Mandat mit einer Senatsvertretung besetzt ist												
Zuständigkeitsbereich Behörde für Wirtschaft und Innovation:												
1	Flughafen Hamburg GmbH	15	2	13	13,3%	86,7%	6	1	5	16,7%	83,3%	Bei der Besetzung des Aufsichtsrates zur neuen Amtszeit, die im Jahr 2022 beginnt, wird eine Benennung durch den Senat erfolgen, die den Vorgaben des Gremienbesetzungsgesetzes entsprechen wird.
2	Hamburger Hafen und Logistik AG	12	4	8	33,3%	66,7%	6	2	4	33,3%	66,7%	
3	Hamburg Port Authority AöR	9	4	5	44,4%	55,6%	6	3	3	50,0%	50,0%	
4	Hamburg Messe und Congress GmbH	12	5	7	41,7%	58,3%	8	4	4	50,0%	50,0%	
5	Hamburg Tourismus GmbH	12	7	5	58,3%	41,7%	5	3	2	60,0%	40,0%	
6	Hamburg Marketing GmbH	12	2	10	16,7%	83,3%	6	2	4	33,3%	66,7%	
7	Life Science Nord Management GmbH	6	2	4	33,3%	66,7%	2	1	1	50,0%	50,0%	
8	Erneuerbare Energien Hamburg Clusteragentur GmbH	6	1	5	16,7%	83,3%	3	1	2	33,3%	66,7%	
9	Fischmarkt Hamburg Altona GmbH	6	2	4	33,3%	66,7%	2	1	1	50,0%	50,0%	
10	ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH	5	3	2	60,0%	40,0%	5	2	3	40,0%	60,0%	
Zuständigkeitsbereich Behörde für Verkehr und Mobilitätswende:												
11	ZAL Zentrum für Angewandte Luftfahrtforschung GmbH	7	0	7	0,0%	100,0%	2	0	2	0,0%	100,0%	Aufgrund besonderer aktueller Herausforderungen (finanzielle Neuaufstellung des ZAL, Errichtung ZAL 3, Aufarbeitung Coronafolgen) wird das bestehende Know-how im AR unbedingt weiterhin benötigt. Ein Wechsel in der Besetzung wird nach einer Konsolidierung spätestens im Jahr 2023 entweder mit der fachlich zuständigen Referatsleiterin oder einer anderen geeigneten weiblichen Person erfolgen.
12	Logistik-Initiative Hamburg Management GmbH	6	3	3	50,0%	50,0%	3	2	1	66,7%	33,3%	
13	Eichdrehkon Nord AöR	7	4	3	57,1%	42,9%	2	1	1	50,0%	50,0%	
14	Wachstumsinitiative Süderebe AG	15	4	11	26,7%	73,3%	2	1	1	50,0%	50,0%	
15	Hamburger Hochbahn AG	16	5	11	31,3%	68,8%	8	3	5	37,5%	62,5%	
16	ATG Alster-Touristik GmbH	6	3	3	50,0%	50,0%	1	0	1	0,0%	100,0%	
17	HADAG Seetouristik und Fährdienst AG	6	1	5	16,7%	83,3%	4	1	3	25,0%	75,0%	
18	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH	9	3	6	33,3%	66,7%	5	3	2	60,0%	40,0%	
19	AKN Eisenbahn AG	9	4	5	44,4%	55,6%	3	2	1	66,7%	33,3%	
20	P+R-Betriebsgesellschaft mbH	6	2	4	33,3%	66,7%	5	2	3	40,0%	60,0%	
21	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	19	5	14	26,3%	73,7%	10	4	6	40,0%	60,0%	
22	ITS Hamburg 2021 GmbH	3	1	2	33,3%	66,7%	3	1	2	33,3%	66,7%	
23	Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs und -bau GmbH	16	3	13	18,8%	81,3%	1	0	1	0,0%	100,0%	
24	Hamburg Verkehrsanlagen GmbH	6	3	3	50,0%	50,0%	4	2	2	50,0%	50,0%	
Zuständigkeitsbereich Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen:												
25	IBA Hamburg GmbH	6	3	3	50,0%	50,0%	6	3	3	50,0%	50,0%	
26	Hamburgische Investitions- und Förderbank AöR	16	7	9	43,8%	56,3%	12	5	7	41,7%	58,3%	
27	SAGA Siedlungsaktiengesellschaft Hamburg	9	5	4	55,6%	44,4%	6	3	3	50,0%	50,0%	
28	HafenCity Hamburg GmbH	8	3	5	37,5%	62,5%	8	3	5	37,5%	62,5%	

Nr.	Anzahl der Sitze (Stand 1. Juli 2020)												Bemerkungen			
	Gesamtgremium						vom Senat besetzt									
	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil						
	Zuständigkeitsbereich Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft:															
29	Hamburger Wasserverke GmbH	9	3	3	33,3%	6	3	3	50,0%	66,7%	6	3	3	50,0%	50,0%	
30	Bäderland Hamburg GmbH	6	3	3	50,0%	4	2	2	50,0%	50,0%	4	2	2	50,0%	50,0%	
31	Stadtreinigung Hamburg AöR	12	5	7	41,7%	6	4	2	66,7%	33,3%	6	4	2	66,7%	33,3%	
32	Wärme Hamburg GmbH	12	3	9	25,0%	6	1	5	16,7%	83,3%	6	1	5	16,7%	83,3%	Nach Übergang der restlichen Anteile der WH auf die FHH 09/2019 konnte bei der Nachbesetzung des Aufsichtsrates die Quote nach HmbGremBG Übergangsweise für die kurze restliche Amtszeit bis zur Entlastung des Aufsichtsrates ca. Mitte 2022 nicht eingehalten werden. Perspektivisch wird diese Amtszeit aufgrund der geplanten Fusion der Wärme Hamburg mit der Hamburg Energie voraussichtlich weiter verkürzt werden und bereits zu Beginn des Jahres 2022 enden. Für die sich anschließende Amtszeit wird es fusionsbedingt, zu einer Neubildung des Aufsichtsrates kommen, die sowohl eine „Durchmischung“ der AR-Mitglieder der bisherigen Gremien der WH und der HE als auch die Hinzunahme neuer Mitglieder ermöglicht. In diesem Zuge wird – entsprechend den Zielsetzungen des jüngst beschlossenen Gleichstellungsplans der WH – auf die Einhaltung des HmbGremBG besonderes Gewicht gelegt werden.
33	Stromnetz Hamburg GmbH	12	7	5	58,3%	6	4	2	66,7%	33,3%	6	4	2	66,7%	33,3%	
34	Gasnetz Hamburg GmbH	9	3	6	33,3%	4	2	2	50,0%	50,0%	4	2	2	50,0%	50,0%	Zum Stichtag 1. Juli 2020 war ein AR-Mandat senatsseitig vakant, der AR besteht grundsätzlich aus zehn Personen. Die Besetzung des Mandats ist im Dezember 2020 erfolgt, so dass sich der Frauenanteil auf Senatsseite und damit im Gesamtgremium um eine weibliche Person erhöht hat; der prozentuale Frauenanteil erhöht sich zum Jahresende entsprechend.
35	Hamburg Energie GmbH	9	3	6	33,3%	6	2	4	33,3%	66,7%	6	2	4	33,3%	66,7%	
36	GBS Gesellschaft z. Beseitigung v. Sonderabfällen mbH	6	2	4	33,3%	3	1	2	33,3%	66,7%	3	1	2	33,3%	66,7%	
37	Hamburger Stadtentwässerung AöR	9	4	5	44,4%	6	3	3	50,0%	50,0%	6	3	3	50,0%	50,0%	
38	Hamburger Friedhöfe AöR	6	3	3	50,0%	4	2	2	50,0%	50,0%	4	2	2	50,0%	50,0%	
	Zuständigkeitsbereich Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration:															
39	Hamburger arbeit GmbH	6	2	4	33,3%	4	1	3	25,0%	75,0%	4	1	3	25,0%	75,0%	
40	Eibe-Werkstätten GmbH	9	4	5	44,4%	6	3	3	50,0%	50,0%	6	3	3	50,0%	50,0%	
41	f & w fördern u. wohnen AöR	12	7	5	58,3%	8	5	3	62,5%	37,5%	8	5	3	62,5%	37,5%	

noch Anlage 1

Nr.	Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg, in deren Aufsichtsgremien mindestens ein Mandat mit einer Senatsvertretung besetzt ist	Anzahl der Sitze (Stand 1. Juli 2020)										Bemerkungen	
		Gesamtgremium					vom Senat besetzt						
		gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil		
42	Elbkinder - Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH	9	6	3	66,7%	3	33,3%	6	5	1	83,3%	16,7%	Die Sozialbehörde ist dem Aufruf „Mehr Frauen in den Aufsichtsräten!“ gefolgt und hat über einen längeren Zeitraum hinweg, immer mehr Frauen in den AR der EHK berufen (2010 war keine Frau im AR, 2013 schon drei), die jetzt eine hohe fachliche Qualifikation bei den Themen der EHK erlangt haben. Von daher wurden alle Frauen, die schon Mitglieder des Aufsichtsrates waren, nach Beendigung der Amtszeit des Aufsichtsrates wieder berufen. Dieses Vorgehen resultiert auch aus der Wertschätzung gegenüber dem Engagement der aktuellen Mitglieder heraus. Aufgrund der Größe und des Stellenwertes des Elbkinder-Konzerns (siebgrößter Arbeitgeber der Stadt Hamburg, größter Kita-Träger Hamburgs) wird grundsätzlich seitens der Sozialbehörde der amtierende Senator bzw. die amtierende Senatorin der Behörde in den AR berufen. Wenn ein Mandatswechsel ansteht, wird die Behörde das freie Mandat mit einem Mann besetzen, es sei denn fachliche oder organisatorische Gründe sprechen dagegen.
43	Elbkinder KITA Hamburg Servicegesellschaft mbH	3	3	0	100,0%	0,0%	2	2	0	100,0%	0,0%	Bei der Neubesetzung des ARs wurde aufgrund der Fachlichkeit und der engen Verbindung zum AR der Muttergesellschaft die Vorsitzende des Finanzausschusses der Muttergesellschaft als zweite weibliche Senatsvertreterin in den AR berufen. Es ist nicht sinnvoll den AR der Tochtergesellschaft mit anderen Mitgliedern als denen der Mutter zu besetzen.	
Zuständigkeitsbereich Behörde für Kultur und Medien:		12	5	7	41,7%	58,3%	9	4	5	44,4%	55,6%		
44	Hamburgische Staatsoper GmbH	12	6	6	50,0%	50,0%	9	4	5	44,4%	55,6%		
45	Neue Schauspielhaus GmbH	12	7	5	58,3%	41,7%	9	5	4	55,6%	44,4%		
46	Thalia Theater GmbH	9	4	5	44,4%	55,6%	8	3	5	37,5%	62,5%		
47	Deichtorhallen Hamburg GmbH	9	6	3	66,7%	33,3%	6	3	3	50,0%	50,0%		
48	Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH	9	3	6	33,3%	66,7%	8	3	5	37,5%	62,5%		
49	HamburgMusik gGmbH	9	3	6	33,3%	66,7%	8	3	5	37,5%	62,5%		

Nr.	Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg, in deren Aufsichtsgremien mindestens ein Mandat mit einer Senatsvertretung besetzt ist	Anzahl der Sitze (Stand 1. Juli 2020)										Bemerkungen
		Gesamtgremium					vom Senat besetzt					
		gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	
50	Elphilharmonie und Laeiszhalle Betriebsgesellschaft mbH	9	3	6	33,3%	66,7%	9	3	6	33,3%	66,7%	Der Beirat der ELBG ist personidentisch mit dem Aufsichtsrat der HamburgMusik gGmbH. Die Stadt beruft in diesen acht Mitglieder, das neunte Mitglied beruft die Stiftung Elbphilharmonie. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 HmbGremBG ist damit die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 3 einschlägig, wonach in Gremien mit sieben oder acht von der Freien und Hansestadt Hamburg zu berufenden Mitgliedern Frauen und Männer mit jeweils mindestens drei Mitgliedern vertreten sein müssen. Die Quote ist somit für den Aufsichtsrat der HamburgMusik erfüllt, mit der Berufung seiner neun Mitglieder in den Beirat der ELBG scheidet förmlich allerdings die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 4, zu greifen. Mit der ursprünglichen Entscheidung des 9. Mitglieds durch die Stiftung Elbphilharmonie ist hier jedoch eine Ausnahmesituation gegeben. Die Amtszeit des aktuellen Beirats läuft mit dem Gesellschafterbeschluss zum Jahresabschluss 2020/21 aus, der bis spätestens 31. März 2022 zu fassen ist. Die zuständige Behörde wird im Rahmen der Nachbesetzung Möglichkeiten zur förmlichen Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben prüfen.
51	Hamburg Kreativ GmbH	7	4	3	57,1%	42,9%	7	4	3	57,1%	42,9%	
52	Kampnagel Internationale Kulturfabrik GmbH	10	4	6	40,0%	60,0%	8	4	4	50,0%	50,0%	
53	Länderzentrum für Niederdeutsch gemeinnützige GmbH	4	0	4	0,0%	100,0%	1	0	1	0,0%	100,0%	

noch Anlage 1

Nr.	Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg, in deren Aufsichtsgremien mindestens ein Mandat mit einer Senatsvertretung besetzt ist	Anzahl der Sitze (Stand 1. Juli 2020)												Bemerkungen		
		Gesamtgremium						vom Senat besetzt								
		gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil					
	Zuständigkeitsbereich Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke:															
54	Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf K.o.R.	12	6	6	50,0%	50,0%				6	4	2	2	66,7%	33,3%	
55	TuTech Innovation GmbH	4	1	3	25,0%	75,0%				2	0	2	0,0%	100,0%		Momentan ist die TUTECH-AR (insg. vier Mandate) mit einem weiblichen Mitglied besetzt. Mit dem avisierten Ausscheiden der FHH aus der Gesellschafterrolle stellt sich im Sommer auch die Frage der Nach-Besetzung der bisher von der FHH gehaltenen AR-Mandate. Die TUHH hat ihr Interesse bekundet die beiden Fachbehörde auch ohne eigene Gesellschafterrolle einzubinden. Aus Sicht des Fachreferates wäre dies zur Gewährleistung des Informationsflusses auch hilfreich. Insgesamt nimmt die TUTECH das Thema Gleichstellung sehr ernst, das gesamte Geschäftsführungsteam ist mit einer Ausnahme weiblich besetzt (Vertriebsleitung, kaufmännische Leitung und Justiziarin).
56	MultimediaKontor Hamburg GmbH	5	1	4	20,0%	80,0%				1	0	1	0,0%	100,0%		
57	HOOO GmbH	8	3	5	37,5%	62,5%				1	1	0	100,0%	0,0%		
58	HMS Hamburg Media School GmbH	10	3	7	30,0%	70,0%				3	2	1	66,7%	33,3%		
	Zuständigkeitsbereich Finanzbehörde:															
59	HGV Hamb. Ges. f. Vermög. u. Beteilig.mangement mbH	20	6	14	30,0%	70,0%				10	5	5	50,0%	50,0%		
60	Sprinkenhof GmbH	6	3	3	50,0%	50,0%				4	1	3	25,0%	75,0%		
61	Lotto Hamburg GmbH	6	3	3	50,0%	50,0%				4	2	2	50,0%	50,0%		
62	SGG Städtische Gebäudeeigenreinigung GmbH	6	3	3	50,0%	50,0%				4	1	3	25,0%	75,0%		
63	Hepag-Lloyd AG	16	5	11	31,3%	68,8%				1	0	1	0,0%	100,0%		
64	Hamburgischer Versorgungsfonds (HVF) AöR	2	1	1	50,0%	50,0%				2	1	1	50,0%	50,0%		
65	HSH Finanzfonds AöR	4	1	3	25,0%	75,0%				2	0	2	0,0%	100,0%		
66	HSH Portfoliomanagement AöR	4	2	2	50,0%	50,0%				2	1	1	50,0%	50,0%		
67	GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder AöR	16	3	13	18,8%	81,3%				1	1	0	100,0%	0,0%		
68	GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH	9	5	4	55,6%	44,4%				7	4	3	57,1%	42,9%		

Nr.	Anzahl der Sitze (Stand 1. Juli 2020)												
	Gesamtgremium					vom Senat besetzt						Bemerkungen	
	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil			
	Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg, in deren Aufsichtsgremien mindestens ein Mandat mit einer Senatsvertretung besetzt ist												
69	Asklepios Kliniken Hamburg GmbH	16	5	11	31,3%	68,8%	3	0	3	100,0%	0,0%		Von dem Hintergrund der fachlichen Qualifikation der in den Aufsichtsrat entsandten Personen, wird eine Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen als angemessen angesehen. Im Zuge der nächsten Amtszeit des Aufsichtsrates sind die Sozialbehörde und die Finanzbehörde bestrebt, die Vorgaben des Gremienbesetzungsgesetzes bei der Besetzung des Aufsichtsgremiums umzusetzen.
	Zuständigkeitsbereich Senatskanzlei:												
70	Dataport A&R	8	1	7	12,5%	87,5%	1	0	1	100,0%	0,0%		
	Zuständigkeitsbereich Behörde für Inneres und Sport:												
71	TUV Hanse GmbH	6	1	5	16,7%	83,3%	2	1	1	50,0%	50,0%		
72	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein A&R	5	2	3	40,0%	60,0%	2	1	1	50,0%	50,0%		
	Zuständigkeitsbereich Behörde für Justiz und Verbraucherschutz:												
73	Inpra GmbH – Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik	6	1	5	16,7%	83,3%	1	0	1	100,0%	0,0%		
74	DAKS GmbH – Deutsche Akkreditierungsstelle	9	2	7	22,2%	77,8%	1	0	1	100,0%	0,0%		
	Gesamt	665	249	416	37,44%	62,56%	345	154	191	44,64%	55,36%		

Tabellarische Gesamtdarstellung der kollegialen Beschluss- und Beratungsgremien (stichtagsbezogen zum 1. Juli 2020)

Nr.	Kollegiale Beschluss- und Beratungsorgane	Anzahl der Sitze (Stichtag: 01. Juli 2020)										Falls zutreffend: Warum wurden die Vorgaben im Beteiligungsverfahren (gem. §3 HmbGremBG, s.o.) nicht erreicht?	Welche Maßnahmen werden unternommen, um das Gesetz künftig einzuhalten?
		Gesamtgremium					von der FHH benannt						
		gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil		
1	Anstaltsbeiräte bei den Justizvollzugsanstalten (§162 Strafvollzugsgesetz)	36	20	16	55,6%	44,4%	0	0	0	0		Die Amtsverfügung, die die Berufung der Anstaltsbeiräte regelt, soll um den Punkt ergänzt werden, dass bei der Besetzung der Beiratsposten nach Möglichkeit auf eine paritätische Geschlechterrepräsentanz zu achten ist.	
2	Aufsichtskommission nach § 23 HmbPsychKG	8	3	5	37,5%	62,5%	3	1	2	33,3%	66,7%		
3	Aufsichtskommission nach § 48 HmbVollzG	6	2	4	33%	66,7%	3	2	1	66,7%	33,3%		
4	Aufsichtskommission nach § 27 a Hmb AG SGB VIII	6	2	4	33%	66,7%	6	2	4	33,3%	66,7%		
5	Ausschuss für Katastrophenschutz	16	2	14	13%	87,5%	8	2	6	25,0%	75,0%	Bei Stellenbesetzungsverfahren in der FHH wird eine geschlechtergerechte Verteilung stets angestrebt.	
6	Begleitausschuss EFRE 2014-2020	31	14	17	45%	54,5%	15	5	10	33,3%	66,7%	Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist an die Zugehörigkeit zu einer Institution gebunden. D.h. grundsätzlich sind die Mitglieder qua Amt Mitglied im Ausschuss. Für das Gesamtgremium werden die 40% erreicht. Auf Ebene der FHH entspricht die ursprüngliche Besetzung ebenfalls den gesetzlichen Vorgaben, wurde in der Folge aber durch Personalumbesetzung verfehlt.	
7	Beirat bei der Bundesnetzagentur	32	6	26	19%	81,3%	1	0	1	0,0%	100,0%		
8	Beirat der Hamburger Volkshochschulen	12	6	6	50%	50,0%	12	6	6	50,0%	50,0%		
9	Beirat der Landeszentrale für politische Bildung	21	11	10	52%	47,8%	2	1	1	50,0%	50,0%		
10	Beirat der Stiftung Schiffsanstandort Deutschland	17	6	11	35%	64,7%	1	1	0	100,0%	0,0%		
11	Beirat der Stiftung zur Stärkung privater Musikbühnen	3	1	2	33%	66,7%	1	1	0	100,0%	0,0%		
12	Beirat der Tierseuchenkasse Hamburg	8	4	4	50%	50,0%	2	1	1	50,0%	50,0%		
13	Projekt Justizvollzug 2020 - Beirat des Teilprojekts Jugendanstalt Hamburg	14	6	8	43%	57,1%	14	6	8	42,9%	57,1%		
14	Beirat des Vereins zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs e. V.	20	3	17	15%	85,0%	1	0	1	0,0%	100,0%		
15	Beirat des Fraunhofer-Centers für Maritime Logistik und Dienstleistungen	16	4	12	25%	75,0%	3	1	2	33,3%	66,7%	Die Behördenvertreter haben ihren Platz aufgrund ihrer Position und Zuständigkeit inne.	
16	Beirat der Innovationsstifter Fonds Hamburg GmbH	3	0	3	0%	100,0%	3	0	3	0,0%	100,0%	Die zu besetzenden Positionen sind gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Beirat der Innovationsstifter Fonds Hamburg GmbH an entsprechende Funktionen geknüpft. Sofern Frauen diese Funktion innehaben, werden sie für das Gremium benannt.	
17	Beirat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank AG	14	6	8	43%	57,1%	14	6	8	42,9%	57,1%		
18	Beirat der Innovationszentrum Forschungscampus Hamburg-Bahrenfeld G	7	3	4	43%	57,1%	2	1	1	50,0%	50,0%		
19	Beirat der Ausschuss für behinderte Menschen beim Integrationsamt	10	4	6	40%	60,0%	1	1	0	100,0%	0,0%		

Nr.	Kollegiale Beschluss- und Beratungsorgane	Anzahl der Sitze (Stichtag: 01. Juli 2020)										Welche Maßnahmen werden unternommen, um das Gesetz künftig einzuhalten?
		Gesamtgremium					von der FHH benannt					
		gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	
20	Beteiligungsausschuss der BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH	12	4	8	33%	66,7%	1	0	1	0,0%	100,0%	Falls zuträffend: Warum wurden die Vorgaben im Benennungsverfahren (gem. §3 HmbGremBG, s.o.) nicht erreicht? Die FHH hat hier keinen Einfluss auf die nicht von der BWIFB zu benennenden Mitglieder.
21	Bewilligungsausschüsse der Bürgerschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH	21	3	18	14%	85,7%	2	0	100,0%	0,0%	Die FHH hat zwei – da sie nicht sämtliche Mitglieder der beiden Gremien benennen kann – die von ihr zu benennenden Mitglieder gleichberechtigt zu besetzen darüber hinaus hat sie aber auch eine gleichberechtigte Besetzung des jeweiligen Gesamtgremiums anzustreben. Insofern wurden – als Ausnahme nach § 3 Abs. 4 HmbGremBG – von ihr aufgrund des sonst unverhältnismäßig hohen männlichen Anteils insbesondere im Großen Bewilligungsausschuss die einzigen beiden von der FHH zu stellenden Mitglieder weiblich besetzt. Anzumerken ist hier allerdings noch, dass von den beiden Behörden zusätzlich 5 Frauen und 4 Männer als stellvertretende Mitglieder der beiden Gremien benannt wurden. Die behördenseitigen Hauptmitglieder und stellvertretenden Mitglieder wechseln sich wöchentlich im Zuge ei-ner Quartalsplanung ab.	
22	Berufungsausschuss bei der zuständigen Stelle Zuständige Stelle nach §§ 73, 74 BBiG und für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (nicht ländlicher Bereich)	18	6	12	33%	66,7%	6	4	2	66,7%	33,3%	Der nach § 77 Absatz 1 Berufungsgesetz vom Personalrat als zuständige Stelle für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes gemäß § 73 Absatz 2 und § 74 Berufungsgesetz sowie für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft mit Ausnahme der ländlichen Hauswirtschaft errichtete Berufungsausschuss ist im Rahmen des Berufungsgesetzes für die Aufgaben der Berufsbildung zuständig. Der Berufungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse nach §§ 2 und 3 Geschäftsordnung auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken und die an der Berufsbildung Mitwirkenden dabei zu unterstützen.
23	Datport A.G.R.	8	1	7	13%	87,5%	1	0	1	0,0%	100,0%	Dem Berufungsausschuss gehören 6 Beauftragte der Arbeitgeber, 6 Beauftragte der Arbeitnehmer und 6 Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von der zuständigen Stelle berufen. Bei der Neubesetzung des Ausschusses zum 01.11.2020 wurden alle 6 Beauftragten der Arbeitgeber mit Frauen besetzt. (Seit dem 01.11.2020 sind 8 der 18 Mitglieder des Ausschusses Frauen)
24	Denkmalrat	12	7	5	58%	41,7%	12	7	5	58,3%	41,7%	
25	DLR- Hörfunkrat	45	22	23	49%	51,1%	1	0	1	0,0%	100,0%	
26	Ethik Kommission der Ärztekammer Hamburg	15	4	11	27%	73,3%	7	3	4	42,9%	57,1%	
27	Fachgremium Hamburger Labelförderung	7	3	4	43%	57,1%	7	3	4	42,9%	57,1%	

Nr.	Kollegiale Beschluss- und Beratungsorgane	Anzahl der Sitze (Stichtag: 01. Juli 2020)										Weiche Maßnahmen werden unternommen, um das Gesetz künftig einzuhalten?
		Gesamtgremium					von der FHH benannt					
		gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	
28	Fluglärmschutzkommission für den Flughafen Hamburg	27	4	23	15%	85,2%	12	2	10	16,7%	83,3%	Nach derzeitigem Stand (21.06.2021) hat die FLSK insgesamt 27 Mitglieder (5 Frauen und 22 Männer). Die FHH hat davon 12 Mitglieder (3 Frauen und 9 Männer) benannt. Die übrigen Mitglieder der FLSK werden von unterschiedlichen Institutionen, Vereinen und Verbänden (u.a. Bundesvereinigung gegen Fluglärm, Handelskammer Hamburg, Stadt Norderstedt) benannt. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 HmbGremBG sind die Gremienmitglieder der FHH entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu benennen, sofern die FHH – wie hier – nicht sämtliche Mitglieder eines Gremiums benennen kann. Da die FLSK aus insgesamt mehr als 9 Mitgliedern besteht, müssen auf Seiten der FHH nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HmbGremBG also Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 vom Hundert vertreten sein. Diese Voraussetzung wird derzeit nicht erfüllt, da lediglich 3 der 12 von der FHH benannten FLSK-Mitglieder Frauen sind. Allerdings wurden die Mitglieder teilweise vor dem Inkrafttreten des HmbGremBG in die FLSK berufen. Nach § 3 Abs. 6 Satz 1 HmbGremBG dürfen Gremien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HmbGremBG den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nicht entsprechen, in ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zusammensetzung fortbestehen. So liegt es hier.
29	Gesellschaft für Maritime Technik e.V.	27	6	21	22%	77,8%	1	1	0	100,0%	0,0%	Falls zutreffend: Warum wurden die Vorgaben im Benennungsverfahren (gem. § 3 HmbGremBG, s.o.) nicht erreicht?
30	Gutachterausschuss für Grundstückspreise in Hamburg	49	22	27	45%	55,1%	49	22	27	44,9%	55,1%	Die BWI wird im Hinblick auf die Regelung in § 3 Abs. 6 Satz 2 HmbGremBG bei zukünftigen Berufungen neuer Mitglieder der FHH darauf hinwirken, dass die in § 3 Abs. 1 HmbGremBG genannten Maßnahmen erfüllt werden. Auf die von den übrigen Institutionen, Vereinen und Verbänden vorgeschlagenen Mitglieder der FLSK finden die Maßnahmen des § 3 Abs. 1 HmbGremBG keine Anwendung, vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 HmbGremG.
31	Hamburger Klimaschutzstiftung - Stiftungsrat	9	2	7	22%	77,8%	2	0	2	0,0%	100,0%	Vorsitzender sind qua Amt Senatorin Staatsrätin der BUKEA und GSB
32	Innovationsausschuss bei der IFB (Hamburgische Investitions- und Förderbank)	10	2	8	20%	80,0%	3	1	2	33,3%	66,7%	Gemäß § 3 (3) HmbGremBG greift das Gesetz hier nicht. Das Vorschlagsrecht für die Mandate liegt gemäß § 7 (1) IFB-Satzung bei den dort aufgeführten Institutionen. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der BWI. Unter Berücksichtigung des HmbGremBG liegen keine Gründe für eine Ablehnung der vorgeschlagenen Personen vor. Die FHH-Mandate (BW) BWFG und BUKEA sind traditionsgemäß mit dem jeweiligen Staatrat*innen besetzt.
33	Jury Ausstellungsfonds für Museen	5	3	2	60%	40,0%	5	3	2	60,0%	40,0%	
34	Jury Eibkulturfonds	5	3	2	60%	40,0%	5	3	2	60,0%	40,0%	
35	Jury freie Kindertheaterproduktionen	3	2	1	67%	33,3%	3	2	1	66,7%	33,3%	
36	Jury freie Tanzproduktionen	3	1	2	33%	66,7%	3	1	2	33,3%	66,7%	
37	Jury Freie Theaterproduktionen	3	2	1	67%	33,3%	3	2	1	66,7%	33,3%	
38	Jury für die Vergabe der Hamburger Kinopreise	3	2	1	67%	33,3%	3	2	1	66,7%	33,3%	
39	Jury für die Vergabe des Kinopreises der Freien und Hansestadt Hamburg zu Ehren Jürgen Rolands	3	2	1	67%	33,3%	3	2	1	66,7%	33,3%	
40	Jury Privattheaterproduktionen	3	2	1	67%	33,3%	3	2	1	66,7%	33,3%	
41	KEF - Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten	16	1	15	6%	93,8%	1	0	1	0,0%	100,0%	Frauen werden für den Stiftungsrat gezielt angesprochen

Nr.	Kollegiale Beschluss- und Beratungsorgane	Anzahl der Sitze (Stichtag: 01. Juli 2020)										Welche Maßnahmen werden unternommen, um das Gesetz künftig einzuführen?
		Gesamtgremium					von der FHH benannt					
		gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	
42	Kommission für Bodenordnung	51	15	36	29%	70,6%	4	2	2	50,0%	50,0%	Die vom Senat zu benennenden Kommissionsmitglieder wurden paritätisch besetzt. Die übrigen Mitglieder wurden von der Bürgerschaft und den Bezirksversammlungen benannt. § 1 KfB-Gesetz, und unterliegen nicht der Kontrolle des Senats
43	Kommission für Stadtentwicklung	55	22	33	40%	60,0%	4	2	2	50,0%	50,0%	Falls zutreffend: Warum wurden die Vorgaben im Benennungsverfahren (gem. §3 HmbGremBG, s.o.) nicht erreicht?
44	Kommission nach § 15 Tierschutzgesetz	6	3	3	50%	50,0%	0	0	0	0	0	Die von Senat zu benennenden Kommissionsmitglieder wurden paritätisch besetzt. Die übrigen Mitglieder wurden von der Bürgerschaft und den Bezirksversammlungen benannt. § 1 KfB-Gesetz, und unterliegen nicht der Kontrolle des Senats
45	Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich	12	1	11	8%	91,7%	0	0	0	0	0	Die Länder beschließen über wenige Sitze.
46	Kooperationsausschuss SGB II	6	1	5	17%	83,3%	3	0	3	0,0%	100,0%	Bei Nachnennungen und Stellenbesetzungsverfahren in der FHH wird eine geschlechtergerechte Verteilung stets angestrebt.
47	Kunstkommission	36	21	15	58%	41,7%	36	21	15	58,3%	41,7%	Mitglieder des BMAS und der FHH sind qua ihrer Funktion benannt.
48	Kuratorium der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen	20	11	9	55%	45,0%	2	2	0	100,0%	0,0%	Das Kuratorium der AIOG war zum Stichtag 01.07.2020 mit zwei Frauen für die FHH vertreten, da zu diesem Zeitpunkt die Leitungsfunktionen von Frauen ausgeübt worden sind. Mittlereweile ist die FHH jedoch sowohl durch eine Frau als auch einen Mann im Kuratorium vertreten.
49	Kuratorium der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle	8	7	1	88%	12,5%	2	1	1	50,0%	50,0%	
50	Kuratorium der Stiftung Eberfonds	4	1	3	25%	75,0%	2	1	1	50,0%	50,0%	
51	Kuratorium der Stiftung Leistungssport	5	0	5	0%	100,0%	1	0	1	0,0%	100,0%	Besetzung teilweise qua Amt (z.B. Präses der BIS); angereichertes weibl. Mitglied hat abgelehnt.
52	Kuratorium des Hamburger Instituts für berufliche Bildung	11	3	8	27%	72,7%	5	1	4	20,0%	80,0%	Die Besetzung der Mitglieder ist an Ämter in den jeweiligen beteiligten Institutionen gebunden.
53	Kuratorium der Hamburgischen Kulturstiftung	28	15	13	54%	46,4%	4	3	1	75,0%	25,0%	Die Behördenvertreter haben ihren Platz aufgrund ihrer Position und Zuständigkeit inne.
54	Kuratorium der Logistik-Initiative Hamburg	19	3	16	16%	84,2%	1	0	1	0,0%	100,0%	
55	Kuratorium der Stiftung Denkmalpflege	10	4	6	40%	60,0%	3	2	1	66,7%	33,3%	
56	Kuratorium der Stiftung Elbphilharmonie	4	0	4	0%	100,0%	2	0	2	0,0%	100,0%	(*) Ersatzmitglieder oder Vertretungen
57	Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur	16	3	13	19%	81,3%	1	0	1	0,0%	100,0%	
58	Landesarbeitsgemeinschaft für Förderung der Erziehung in der Familie nach § 78 SGB VIII	29	20	9	69%	31,0%	2	1	1	50,0%	50,0%	
59	Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendberuf und Jugendsozialarbeit nach § 78 SGB VIII	30	16	14	53%	46,7%	3	2	1	66,7%	33,3%	
60	Landesarbeitsgemeinschaft für Hilfen zur Erziehung nach § 78 SGB VIII	40	19	21	48%	52,5%	0	0	0	0	0	

Nr.	Kollegiale Beschluss- und Beratungsorgane	Anzahl der Sitze (Stichtag: 01. Juli 2020)										Weiche Maßnahmen werden unternommen, um das Gesetz künftig einzuhalten?		
		Gesamtgremium					von der FHH benannt							
		gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil			
61	Landesarbeitsgemeinschaft für Tageseinrichtungen und Tagespflege nach § 78 SGB VIII	19	12	7	63%	7	9	36,8%	9	7	2	77,8%	22,2%	Mitglieder seitens der Träger und Verbände werden von diesen benannt, auf die geschlechtsspezifische Zusammensetzung hat die FHH somit nur sehr begrenzt Einfluss. Die behördenseitige Mitgliedschaft ergibt sich aus der Position und Zuständigkeit. Die Männerquote in der Sozialehrde bzw. im Bereich der Kindertagesbetreuung ist gering, daraus resultiert eine geringere Auswahl von Männern für die Besetzung des Gremiums. Zum Teil erfolgte die Berufung der Mitglieder vor Erlass des Gesetzes.
62	Landesausschuss für Berufsbildung	18	9	9	50,0%	6	4	2	66,7%	33,3%				
63	Landesausschuss für Krankenhau- u. Investitionsplanung gem. §18 Hamburgisches Krankenhausgesetz	13	6	7	46%	3	2	1	66,7%	33,3%				
64	Landesausschuss für Versorgung	26	14	12	54%	4	3	1	75,0%	25,0%				
65	Landesjugendhilfesausschuss	20	8	12	40%	1	0	1	0,0%	100,0%				
66	Landespersonalauswahl in Beamtenangelegenheiten	8	3	5	38%	4	2	2	50,0%	50,0%				
67	Landespersonalauswahl in Richterangelegenheiten	8	4	4	50%	4	2	2	50,0%	50,0%				
68	Landespflegeausschuss	25	10	15	40%	3	3	0	100,0%	0,0%				Im Landespflegeausschuss wird eine Frauenquote von 40 % erreicht. Die drei von der FHH direkt zu benennenden Mitglieder sind die Senatorin und die Leiterin des Amtes für Gesundheit sowie die Dezernentin für Soziale, Jugend und Gesundheit im Bezirksamt Hamburg-Mitte. Es handelt sich um eine Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 4 HmbGremBG, da die Besetzung an die Position der Amtsinhaberinnen gebunden ist.
69	Landesrat für Stadtkultur	24	15	9	63%	12	9	3	75,0%	25,0%				Der Landesrat setzt sich zusammen aus den jeweils zuständigen Referentinnen und Referenten der eingebundenen Behörden und der Bezirke. Sie werden in den Landesrat entsandt, weil sie die Fachkompetenz und die Befugnisse haben, über dessen Themen Beschlüsse zu fassen und sie umzusetzen. Die Mitgliedschaft erfolgt insoweit nicht nach Geschlechtszugehörigkeit. Sollen die jeweiligen Stellen nachbesetzt werden, gelten die einschlägigen Ausschreibungsregeln. Nur im Hinblick auf eine paritätische Besetzung des Landesrats eine Bevorzugung von Personen vorzusehen, die sich dem männlichen Geschlecht zuordnen, ist in dort anstehenden Stellenbesetzungsverfahren nicht sachgerecht.
70	Landeschulbeirat	25	8	17	32%	3	1	2	33,3%	66,7%				Die Besetzung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der am Schulwesen unmittelbar beteiligten Gruppen und en mittelbar beteiligten Institutionen. Zum Teil ist die Besetzung an Ämter der Institution gebunden. Die derzeitigen Mitglieder sind zum Teil noch vor der Einführung der Geschlechterquote berufen worden. Solange die jeweilige Institution keine neuen Mitglieder vorschlägt, bleiben diese im LSB
71	Medienstiftung Hamburg Schleswig-Holstein	4	1	3	25%	1	1	0	100,0%	0,0%				

Nr.	Kollegiale Beschluss- und Beratungsorgane	Anzahl der Sitze (Stichtag: 01. Juli 2020)										Welche Maßnahmen werden unternommen, um das Geschlecht künftig einzuhalten?
		Gesamtgremium					von der FHH benannt					
		gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	
72	Mitgliederversammlung des Hamburg Center of Aviation Training-Lab (HCAT+) e.V. (neu seit 2015)	10	2	8	20%	80%	1	0	1	0,0%	100,0%	Falls zuträffend: Warum wurden die Vorgaben im Benennungsverfahren (gem. §3 HambCGrenBG, s.o.) nicht erreicht? Geringer Anteil von Frauen im technischen Bereich allgemein, der Anteil von Frauen in Führungspositionen fällt noch geringer aus, daher gibt es keine Interessentinnen auf diese Positionen.
73	Mobilitätsbeirat	29	7	22	24%	75,9%	29	7	22	24,1%	75,9%	Der Mobilitätsbeirat ist das höchste Stakeholdergremium im Bereich Mobilität der Stadt. Er dient dazu, strategische Mobilitätsthemen zu diskutieren und stellt die überbetriebliche Austauschenebene der Verkehrsentwicklungsplanung dar. Er hat eine beratende Funktion. Alle Teilnehmer:innen werden entsprechend ihrer Funktion eingeladen. So ist es z.B. sinnvoll, dass im Beirat die verkehrspolitischen Sprecher:innen der Bürgerschaftsfaktionen sitzen. Gleiches gilt für die anderen Funktionen in den Behörden oder Verkehrsunternehmen. Aufgrund dieses Mechanismus kommt es auch zu gelegentlichen Wechseln im Gremium, sobald eine Person ihre Funktion nicht mehr ausfüllt, verlässt sie den Mobilitätsbeirat. Den einzigen „Besetzungsspielraum“, den die BVM hat, besteht bei der Besetzung der wissenschaftlichen Positionen. Auch hier gilt, dass es v.a. um fachliche Expertise geht, und es ist leider immer noch so, dass es mehr Experten als Expertinnen im Bereich der Verkehrswissenschaft gibt. Daher hat die BVM besonderen Wert darauf gelegt, zwei der drei wissenschaftlichen Posten mit Frauen zu besetzen.
74	Naturschutzrat	15	7	8	47%	53,3%	15	7	8	46,7%	53,3%	Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsorganisationen werden von diesen benannt. Die Vertreterinnen und Vertreter der FHH werden aufgrund ihrer Funktion benannt.
75	Qualifizierungskuratorium gemäß § 3 Abs. 2 KbeG	17	12	5	71%	29,4%	5	4	1	80,0%	20,0%	
76	Richtwahlausschuss	25	9	16	36%	64,0%	3	2	1	66,7%	33,3%	
77	Sachverständigenausschuss für Eintragungen in das Verzeichnis national wertvollen Archivalies	5	2	3	40%	60,0%	5	2	3	40,0%	60,0%	
78	Sachverständigenausschuss für Eintragungen in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes	5	2	3	40%	60,0%	5	2	3	40,0%	60,0%	
79	Sammelfonds für Bußgelder – Gremium für Allgemeine Strafsachen	4	2	2	50%	50,0%	4	2	2	50,0%	50,0%	
80	Sammelfonds für Bußgelder – Gremium für Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften	4	3	1	75%	25,0%	4	3	1	75,0%	25,0%	
81	Sammelfonds für Bußgelder – Gremium für Jugendstrafsachen	4	2	2	50%	50,0%	4	2	2	50,0%	50,0%	
82	Sammelfonds für Bußgelder – Gremium für Verkehrsstrafsachen	4	2	2	50%	50,0%	4	2	2	50,0%	50,0%	
83	Ständige Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seealarbeitswesen	9	3	6	33%	66,7%	1	1	0	100,0%	0,0%	
84	Stiftung Lebensraum Elbe	11	4	7	36%	63,6%	6	2	4	33,3%	66,7%	
85	Stiftung zur Gesundheitsförderung für Bedenstete im Gesundheitswesen	3	2	1	67%	33,3%	3	2	1	66,7%	33,3%	
86	Stiftungsrat der Hamburger Kunststiftung	8	2	6	25%	75,0%	6	2	4	33,3%	66,7%	
87	Stiftungsrat der Hamburgischen Kulturstiftung	8	3	5	38%	62,5%	4	2	2	50,0%	50,0%	
88	Stiftungsrat der Johann Daniel Lwaeetz-Stiftung	7	4	3	57%	42,9%	6	3	3	50,0%	50,0%	
89	Stiftungsrat des Archäologischen Museums	8	3	5	38%	62,5%	5	2	3	40,0%	60,0%	
90	Stiftungsrat des Museums für Kunst und Gewerbe	8	3	5	38%	62,5%	6	3	3	50,0%	50,0%	
91	Stiftungsrat des Museums am Rothenbaum	8	3	5	38%	62,5%	6	3	3	50,0%	50,0%	
92	Stiftungsrat der Stiftung Hamburger Öffentliche Büchereien	11	4	7	36%	63,6%	4	1	3	25,0%	75,0%	

Nr.	Kollegiale Beschluss- und Beratungsorgane	Anzahl der Sitze (Stichtag: 01. Juli 2020)										Welche Maßnahmen werden unternommen, um das Gesetz künftig einzuhalten?
		Gesamtgremium					von der FHH benannt					
		davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil		
93	Stiftungsrat der Stiftung Historische Museen Hamburg	8	3	5	38%	62,5%	6	2	4	33,3%	66,7%	Falls zutreffend: Warum wurden die Vorgaben im Benennungsverfahren (gem. §3 HmbGremBG, s.o.) nicht erreicht?
94	Fischerzeitbeirat	6	4	2	67%	33,3%	0	0	0	0	0	Mitglieder werden von den Trägern benannt, die Delegierten der FHH sind größtenteils qua ihrer Funktion benannt.
95	Trägerversammlung team.arbeit.hamburg	6	1	5	17%	83,3%	3	1	2	33,3%	66,7%	Die zu besetzenden Positionen sind gemäß § 8 der Satzung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank an entsprechende Funktionen geknüpft. Sofern Frauen diese Funktion innehaben, werden sie für das Gremium benannt.
96	Vergabekommission für Innovation bei der IFB (Hamburgische Investitions- und Förderbank)	11	3	8	27%	72,7%	3	1	2	33,3%	66,7%	
97	Vertragskommission gemäß § 26 Landesrahmenvertrag Kinderbetreuung in Einrichtungen	18	11	7	61%	38,9%	2	1	1	50,0%	50,0%	
98	Vertragskommission gem. Landesrahmenvertrag SGB IX	5	1	4	20%	80,0%	1	0	1	0,0%	100,0%	
99	Vertragskommission gem. Landesrahmenvertrag SGB XII	5	1	4	20%	80,0%	1	0	1	0,0%	100,0%	
100	Verwaltungsausschuss beim Amt für Soziales	16	0	16	0%	100,0%	1	0	1	0,0%	100,0%	Besetzung der Leitung des VA (FHH) qua Amt (Vertretung ist weiblich). Die übrigen Mitglieder werden von externen Gremien (Verbänden und Deputierte) entsandt. Die FHH hat keinen Einfluss auf deren Entsandungspraxis.
101	Verwaltungsausschuss der Schifffahrtsmedizin	8	3	5	38%	62,5%	1	1	0	100,0%	0,0%	Die Länder beschließen über wenige Sitze.
102	Verwaltungsrat Deutschlandradio	12	5	7	42%	58,3%	0	0	0	0	0	
103	Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit SGB III	21	11	10	52%	47,6%	1	1	0	100,0%	0,0%	
104	Verwaltungsrat der Hamburger Volkshochschule	9	5	4	56%	44,4%	9	5	4	55,6%	44,4%	
105	Verwaltungsrat des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen	18	7	11	39%	61,1%	1	1	0	100,0%	0,0%	
106	Verwaltungsrat des Landesbetriebes GeoInformation und Vermessung	7	3	4	43%	57,1%	7	3	4	42,9%	57,1%	
107	Verwaltungsrat des Landesbetriebes Kassen Hamburg (K.HH)	12	5	7	42%	58,3%	12	5	7	41,7%	58,3%	Besetzung folgt der Funktion: Wechsel im PR-Vorsitz März 2018; Wechsel der AIB und damit Vorsitz durch Staatsrat im Juni 2020
108	Verwaltungsrat des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer (LSBC)	7	2	5	29%	71,4%	5	1	4	20,0%	80,0%	Bei Nachbenennungen wird eine geschlechtergerechte Verteilung angestrebt.
109	Verwaltungsrat des ZAF-AMD	8	4	4	50%	50,0%	0	0	0	0	0	
110	Verwaltungsrat des ZPD	7	3	4	43%	57,1%	7	3	4	42,9%	57,1%	
111	Verwaltungsrat des GfInformatio nszentrums	6	3	3	50%	50,0%	1	1	0	100,0%	0,0%	
112	Verwaltungsrat TIDE	5	2	3	40%	60,0%	1	1	0	100,0%	0,0%	
113	Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit	16	5	11	31%	68,8%	5	3	2	60,0%	40,0%	Mitglieder werden von den Sozialpartnern und Akteuren des hamburger Arbeitsmarktes benannt. Seltens der FHH besteht kein Einfluss auf die Zusammensetzung des Gremiums.
114	Verwaltungsausschuss des Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege	5	2	3	40%	60,0%	1	1	0	100,0%	0,0%	
115	Vorsitz der Stiftung Leistungssport	2	1	1	50%	50,0%	0	0	0	0	0	Mitglieder werden von der Stiftung Leistungssport, nicht von der FHH benannt.
116	Vorsitz der Stiftung zur Förderung der Berufsbildung in der Deutschen Seeschifffahrt	5	0	5	0%	100,0%	1	0	1	0,0%	100,0%	Die Besetzung der Positionen obliegt für 4 Positionen der Reederei und ver.di. Der Vorsitz liegt satzungsgemäß bei der BWI.

Nr.	Kollegiale Beschluss- und Beratungsorgane	Anzahl der Sitze (Stichtag: 01. Juli 2020)										Welche Maßnahmen werden unternommen, um das Gesetz künftig einzuhalten?
		Gesamtgremium					von der FHH benannt					
		gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	
117	Vorstand des Hamburg Center of Aviation Training-Lab (HCAT+) e.V. (neu seit 2015)	6	0	6	0%	100,0%	0	0	0	0		Geringer Anteil von Frauen im technischen Bereich allgemein, der Anteil von Frauen in Führungspositionen fällt noch geringer aus, daher gibt es keine Anwärterinnen auf diese Positionen (auch die weiblichen Vertreter der Mitglieder haben männliche Vertreter in die Vorstandswahl entsendet)
118	Vorstand der Stiftung Denkmalspflege	5	2	3	40%	60,0%	5	2	3	40,0%	60,0%	Mitglieder werden hauptsächlich von Institutionen benannt, entsprechend kein Einfluss auf die geschlechtsspezifische Zusammensetzung
119	Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt	9	6	3	67%	33,3%	2	1	1	50,0%	50,0%	
120	ZDF-Fernsehrat	60	20	40	33%	66,7%	1	1	0	100,0%	0,0%	Die Länder beschließen über wenige Sitze.
121	ZDF-Verwaltungsrat	12	5	7	42%	58,3%	0	0	0			
122	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik	16	7	9	44%	56,3%	1	0	1	0,0%	100,0%	
123	Vertragskommission Hilfen zur Erziehung	10	5	5	50%	50,0%	3	1	2	33,3%	66,7%	
124	Berat bei dem Sondervermögen "Altersversorgung der FHH"	6	2	4	33%	66,7%	1	1	0	100,0%	0,0%	
125	Bundesnetzagentur Eisenbahninfrastrukturbeitrag	18	2	16	11%	88,9%	1	0	1	0,0%	100,0%	Aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens eines VvR vereinbart, dass eine weibliche Person auf den altersbedingt ausscheidenden Beschäftigtenvertreter des Landesbetriebs nachfolgen wird. Die Berufung der weiblichen Nachfolgerin in den Verwaltungsrat ist zwischenzeitlich erfolgt.
126	Verwaltungsrat Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen	7	2	5	29%	71,4%	0	0	0			Zum Zeitpunkt des Benennungsverfahrens war vereinbart, dass eine weibliche Person auf den altersbedingt ausscheidenden Beschäftigtenvertreter des Landesbetriebs nachfolgen wird. Die Berufung der weiblichen Nachfolgerin in den Verwaltungsrat ist zwischenzeitlich erfolgt.
127	Beratender Ausschuss § 11 SGG	24	12	12	50%	50,0%	8	4	4	50,0%	50,0%	
128	Beratender Ausschuss § 18 ArbZGG	11	5	6	45%	54,5%	3	2	1	66,7%	33,3%	
129	Begleitausschuss ESF 2014-2020	34	20	14	59%	41,2%	25	14	11	56,0%	44,0%	neu aufgenommen
130	Verwaltungsrat des Landesbetrieb Verkehr (LBV)	6	2	4	33%	66,7%	6	2	4	33,3%	66,7%	

Nr.	Kollegiale Beschluss- und Beratungsorgane	Anzahl der Sitze (Stichtag: 01. Juli 2020)										Welche Maßnahmen werden unternommen, um das Gesetz künftig einzuhalten?
		Gesamtgremium					von der FHH benannt					
		gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	
131	Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	20	6	14	30%	70,0%	6	5	1	83,3%	16,7%	Die Vergabekammer entscheidet gem. § 157 Abs. 2 GWB in einer Besetzung von lediglich drei Personen. Bei dem Verfahren im Jahr 2020 wurde dabei die Vorgabe des § 3 HmbGremBG eingehalten. Im Übrigen gehören der Vergabekammer 6 hauptamtlich tätige Mitglieder an, welche in der BSW tätig sind. Hierbei sind 5 Frauen und 1 Mann vertreten. Darüber hinaus besteht die Vergabekammer aus 14 ehrenamtlichen Beisitzern, davon sind 13 Männer und 1 Frau. Die ehrenamtlichen Beisitzer werden durch die Handelskammer, die Handwerkskammer, die Hamburgische Architektenkammer sowie durch die Hamburgische Ingenieurkammer vorgeschlagen und, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, als Mitglieder ernannt.
132	VOB Prüf- und Beratungsstelle bei der Behörde für Stadtentwicklung und V	14	5	9	36%	64,3%	5	4	1	80,0%	20,0%	Die VOB Prüf- und Beratungsstelle entscheidet gem. ihrer Geschäftsordnung in einer Besetzung von lediglich drei Personen. Im Jahr 2020 gab es keine Verfahren. Im Übrigen gehören der VOB Prüf- und Beratungsstelle 4 hauptamtlich tätige Mitglieder an, welche in der BSW tätig sind. Hierbei sind 3 Frauen und 1 Mann vertreten. Darüber hinaus besteht die VOB Prüf- und Beratungsstelle aus 10 ehrenamtlichen Beisitzern, von denen 8 Männer und 2 Frauen sind. Die ehrenamtlichen Beisitzer werden durch die Auftragnehmersseite (hier: durch die Handwerkskammer in Zusammenarbeit mit dem Norddeutschen Baugewerbeverband e.V. und dem Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e.V.) sowie durch die Auftragsbersseite (hier: Hamburg Port Authority, dem Landesbetrieb für Straßen, Brücken und Gewässer sowie einem Vertreter der als Realisierungsträger tätigen öffentlichen Unternehmen der FHH und einem Vertreter der öffentlichen Wohnungsbaunehmen) benannt.

Nr.	Kollegiale Beschluss- und Beratungsorgane	Anzahl der Sitze (Stichtag: 01. Juli 2020)											
		Gesamtgremium					von der FHH benannt						
		gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil	gesamt	davon Frauen	davon Männer	Frauenanteil	Männeranteil		
133	Runder Tisch zur Abwendung von Energie- und Wasserabsperrungen	24	9	15	38%	62,5%	5	3	2	60,0%	40,0%	Falls zutreffend, Warum wurden die Vorgaben im Benennungsverfahren (gem. §3 HmbGremBG, s.o.) nicht erreicht? Die Benennung erfolgt von Dritten (vgl. § 3 Abs. 3 HmbGremBG)	Welche Maßnahmen werden unternommen, um das Gesetz künftig einzuhalten? Formale Verfahren zum Abbau von Unterrepräsentanzen im Gesamtgremium konnten noch nicht entwickelt werden
134	Verwaltungsausschuss Hochwasserschutz	17	2	15	12%	88,2%	1	1	0	100,0%	0,0%	neu aufgenommen. Die Mitglieder setzen sich aus den Vertretern der Deichverbänden, Entwässerungsverbänden und Schleusenverbände sowie aus Deputierten der Bürgerschaft zusammen. Entsprechend besteht seitens der BULEA kein Einfluss auf die geschlechtsspezifische Zusammensetzung.	
Gesamt - Stichtag 01.07.2020		1869	740	1149	39,17%	60,83%	618	297	321	48,08%	51,94%		